

II- 883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 68.000/1-3/93

1010 Wien, den 19 11
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 711 00/6591
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr.5070.004
 Auskunft
 -
 Klappe - Durchwahl

3996 IAB

1993 -02- 22

zu 4077 /J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten

Renoldner, Freundinnen und Freunde,
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
 betreffend Betriebsüberprüfungen im Fremdenverkehrsgewerbe,
 Nr. 4077/J-NR/1993

Die Abgeordneten stellen fest, daß in dreißig von fünfundvierzig Hotels, die von der Tiroler Arbeiterkammer gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat überprüft wurden, Verstöße gegen die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Schutzbestimmungen für Jugendliche festgestellt wurden, und stellen an mich folgende Fragen:

1. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus den genannten Betriebsüberprüfungen?

ANTWORT:

Zunächst möchte ich feststellen, daß mir bekannt ist, daß das Beherbergungs- und Gaststättenwesen jene Wirtschaftsklasse ist, in der mit Abstand die meisten Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften, bedauerlicherweise auch von solchen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu verzeichnen sind.

Ich habe daher schon bisher in den vergangenen Jahren immer wieder Aktionen angeordnet, bei denen die Arbeitsinspektion zusätzlich zu ihrer routinemäßigen Kontrolltätigkeit die Einhaltung dieser Bestimmungen schwerpunktmäßig in Gastronomie- und Hotelleriebetrieben kontrolliert.

Festgestellte Übertretungen von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (wie z.B. Arbeitszeitüberschreitungen, Nichtgewährung von Ruhezeiten, Überstundenabgeltungen u.ä.) werden von der Arbeitsinspektion bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht.

Bei Feststellung von wiederholten, besonders gravierenden Übertretungen wird auch beantragt, bestimmten Arbeitgebern die Beschäftigung von Jugendlichen zu verbieten.

Bei Problemen mit Entgelt- und Abfertigungsansprüchen kann die Arbeitsinspektion allerdings nicht eingreifen, da diese Ansprüche nur gerichtlich durchgesetzt werden können. Hier halte ich daher die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer für besonders wichtig, weshalb diese Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion gemeinsam mit Vertretern der Arbeiterkammern durchgeführt werden.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die dem Schutz jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zukommt, in jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Arbeitsinspektionsorgan eigens zur besonderen Überwachung der Jugendschutzvorschriften bestellt ist.

2. Halten Sie strengere gesetzliche Maßnahmen für notwendig?

ANTWORT:

Ich gehe davon aus, daß unter "strengerer gesetzlichen Maßnahmen" nur solche zu verstehen sind, welche die Aufgaben der Arbeitsinspektoren erleichtern oder die Kontrollbestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) verschärfen sollen.

Meiner Ansicht nach reichen die Regelungen des KJBG grundsätzlich zur Wahrnehmung des Jugendschutzes aus. So gewährleisten beispielsweise die Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers, u.a. über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, sowie seine Meldepflicht über die Beschäftigung von Jugendlichen im Gastgewerbe an aufeinanderfolgenden Sonntagen die Kontrolle der Einhaltung der Schutzvorschriften durch die Arbeitsinspektoren.

- 3 -

3. Welche konsequent durchführbare Überprüfung wird seitens Ihres Ressorts angestrebt werden?

ANTWORT:

Das neue Arbeitsinspektionsgesetz, das am 1. April dieses Jahres in Kraft treten wird, wird wesentlich dazu beitragen, die Effizienz der Betriebskontrollen zu verbessern.

Unter anderem wird damit die gesetzliche Grundlage für die Befugnis der Arbeitsinspektion geschaffen, beim Verdacht auf Verletzung von arbeits-, sozialversicherungs- oder gewerberechtlichen Vorschriften in einem Betrieb die jeweils zuständigen Behörden zu verständigen. Diese Regelung umfaßt z.B. die Verständigung der Träger der Krankenversicherung bei Verdacht auf Verletzung der Meldepflicht oder auch die Verständigung der Lehrlingsstellen der Handelskammern bei Verdacht auf Übertretungen des Berufsausbildungsgesetzes. Auf diese Weise kann durch das Zusammenwirken aller zuständigen Behörden und Stellen eine konsequent durchführbare Überprüfung angestrebt werden.

4. In vielen Fällen ist der Strafraumen für die illegal vorgehenden Betriebe so niedrig, daß das Risiko der Illegalität kleiner ist als die gesetzeskonforme Bezahlung, Dienstzeitregelung etc. Welche Schlüsse ziehen Sie daraus?

ANTWORT:

Die Praxis zeigt, daß die im KJBG angedrohten Strafen die Arbeitgeber leider sehr oft nicht von Übertretungen der Schutzbestimmungen für Jugendliche abhalten. Die Strafraumen, die seit 1973 unverändert gelten, sind in der Tat sehr niedrig. Ich werde daher bei einer allfälligen Novellierung des KJBG eine Anhebung bzw. Aktualisierung der Strafgrößen, insbesondere der Strafuntergrößen, zur Diskussion stellen.

Der Bundesminister:

